

**Nachweis über die betriebliche Nutzung eines PKW
ab 01.01.2006
BMF-Schreiben vom 07. Juli 2006**

Aufgrund des „Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ wurde das Einkommensteuergesetz hinsichtlich der betrieblich genutzten PKW geändert.

Hiernach wird die Anwendung der 1%-Regelung für die private Nutzung der betrieblichen PKW nur noch anerkannt, wenn nachgewiesen wird, dass dieser zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.

Wir möchten unsere Mandanten darauf hinweisen, dass durch das o. g. BMF-Schreiben geklärt wurde, wie der Nachweis geführt werden kann. Grundsätzlich sind keine strengen Formalitäten, wie z.B. die Führung eines Fahrtenbuchs, vorgeschrieben. Dennoch muss der Nachweis vom Mandanten erbracht werden. Dieser kann wie folgt geführt werden:

Eintragungen in Terminkalendern

Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern

Reisekostenaufstellungen oder andere Abrechnungsunterlagen

Falls keine der oben genannten Unterlagen vorhanden sind, kann der Nachweis auch durch andere formlose Aufzeichnungen geführt werden, die die überwiegend betriebliche Nutzung belegen. Diese haben über einen repräsentativen Zeitraum, der mindestens 3 Monate betragen sollte, zu erfolgen. Es sollten in diesem Zeitraum Aufzeichnungen über die zurückgelegten Strecken, die km-Stände zu Beginn und am Ende des Zeitraums sowie der Anlass der Fahrt aufgezeichnet werden.

Häufigkeit der Aufzeichnungen

Es sollte ausreichen, die überwiegend betriebliche Nutzung einmalig darzustellen, solange keine großen Veränderungen gegeben sind. Für die folgenden Zeiträume geht man dann von diesem betrieblichen Nutzungsumfang aus.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten als betriebliche Fahrten.

Betriebliche Nutzung zwischen 10-50%

In diesem Fall darf von der 1%-Regelung kein Gebrauch mehr gemacht werden. Anstelle dieser Regelung muss der private Nutzungsanteil mit dem zuvor geschätzten privaten Nutzungsprozentsatz bemessen werden.

Vereinfachung für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. Taxiunternehmen, Handelsvertreter oder Handwerker des Baugewerbes dürfen auf den Nachweis verzichten, da bei solchen unterstellt wird, dass die betriebliche Nutzung ohnehin mehr als 50% der Gesamtnutzung beträgt.

Ausnahme von der neuen Regelung

Von der Regelung, die seit dem 01.01.2006 gilt, sind alle von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer überlassenen Dienstfahrzeuge (somit auch solche von GmbH's) ausgenommen.

Fazit

Bitte im Hinblick auf jedes betriebliche Fahrzeug beachten und prüfen. Für zukünftig anzuschaffende PKW im Betriebsvermögen sollten Sie diese Neuregelung ebenfalls im Hinterkopf halten.